cattwyk

Chinesische Exportkontrolle: Neue Kontrollen für zivile Industriegüter und Schlüsseltechnologien

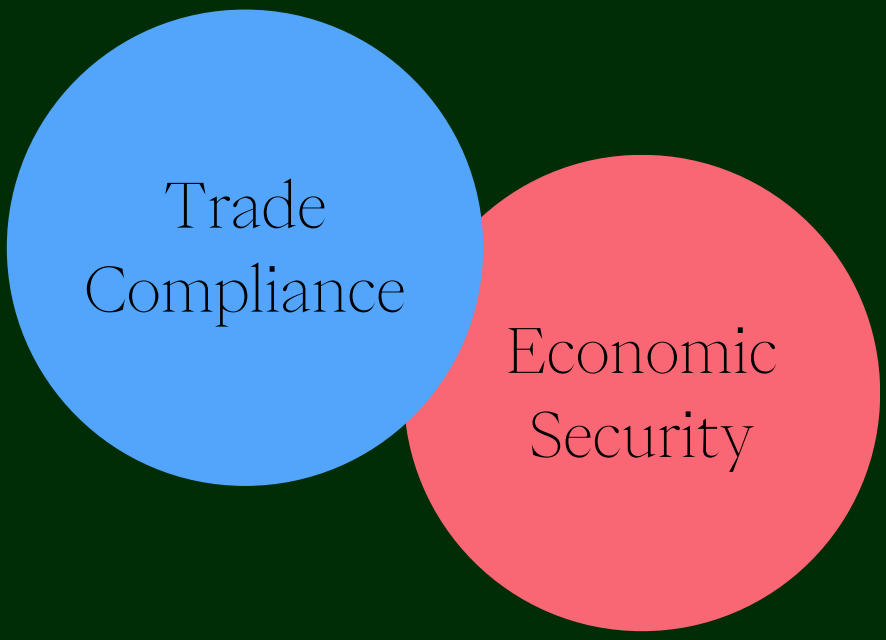

Cattwyk Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG

Hohe Bleichen 8, 20354 Hamburg
Rue d'Arlon 25, B-1050 Brüssel

Kommanditgesellschaft | Sitz: Hohe Bleichen 8, 20354 Hamburg | Handelsregister AG Hamburg HRA 131507 | Pers. haftende Gesellschafterin: Cattwyk Verwaltungs GmbH, HRB 188095 | Geschäftsführung: Dr. Katja Göcke, Dr. Lothar Harings, Dr. Hartmut Henninger, Franziska Kaiser, Marian Niestedt

Das chinesische Handelsministerium (MOFCOM) hat in den vergangenen Wochen erneut umfangreiche Änderungen im chinesischen Exportkontrollrecht vorgenommen. Am 18. November 2026 traten drei Bekanntmachungen von MOFCOM und der Allgemeinen Zollverwaltung in Kraft, mit denen die chinesische Dual-Use-Kontrollliste erweitert und angepasst wird. Betroffen sind Drohnen und Drohnenkomponenten, deren bestehende Kontrollen neu justiert werden (Bekanntmachung Nr. 49/2026), Tunnelbohrmaschinen und weitere Baumaschinen (Nr. 50/2026) sowie Schlüsselkomponenten von Schwimmbaggern (Nr. 51/2026). Eine weitere Bekanntmachung zur Neuregelung des Verfahrens der Zollbeanstandung bei womöglich ungenehmigten Dual-Use-Ausfuhren (Nr. 52/2026) gilt bereits seit ihrer Veröffentlichung am 19. Oktober 2026. Am 16. Oktober 2026 hatten MOFCOM und das Ministerium für Wissenschaft und Technologie den Entwurf einer Erweiterung des Katalogs verbotener und beschränkter Technologien um Technologien aus den Bereichen Künstliche Intelligenz, Biomedizin und Photovoltaik vorgelegt (Nr. 48/2026). Die Maßnahmen zeigen, dass die Volksrepublik China sowohl ihr Exportkontrollrecht für Dual-Use-Güter als auch die Kontrolle von Technologieausfuhren nach dem Außenhandelsrecht weiter ausbaut und dabei zunehmend auch zivile Industriegüter erfasst. Die Volksrepublik China hat in den vergangenen Jahren in einigen Bereichen die globale Technologieführerschaft errungen und setzt diese nun machtpolitisch ein. Für deutsche und europäische Unternehmen sind die Neuregelungen nicht nur bei Bezug von Gütern aus China relevant, sondern aufgrund ihrer extraterritorialen Wirkung auch für Geschäfte außerhalb Chinas.

1. Rechtlicher Rahmen

Grundlage der Güterkontrolle sind das Exportkontrollgesetz von 2020 und die seit dem 1. Dezember 2024 geltende Verordnung über die Exportkontrolle von Dual-Use-Gütern („Dual-Use-Verordnung“). Beide Rechtsakte sind seit ihrem Erlass unverändert geblieben. Die Dynamik des chinesischen Exportkontrollrechts zeigt sich vor allem in der Kontrollliste. MOFCOM schreibt sie laufend durch einzelne Bekanntmachungen fort. Die Ausfuhr gelisteter Güter ist genehmigungspflichtig (Art. 12 Exportkontrollgesetz); daneben besteht eine Catch-All-Klausel für nicht gelistete Güter, wenn der Ausführer weiß, wissen muss oder von den Behörden darauf hingewiesen wurde, dass ein Gut die nationale Sicherheit und nationale Interessen gefährden, zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen beitragen oder terroristischen Zwecken dienen kann.

Von besonderer Bedeutung für ausländische Unternehmen ist die extraterritoriale Reichweite. Art. 45 Exportkontrollgesetz erstreckt das Regime auf die Wiederausfuhr kontrollierter Güter; Art. 49 Dual-Use-Verordnung konkretisiert dies unter anderem für im Ausland hergestellte Güter, die kontrollierte Güter chinesischen Ursprungs enthalten oder unter Verwendung kontrollierter

chinesischer Technologie hergestellt wurden. MOFCOM ordnet diese Wirkung in einzelnen Bekanntmachungen ausdrücklich an. Mit Bekanntmachung Nr. 46/2024 vom 3. Dezember 2024 untersagte das Ministerium die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern an militärische Endnutzer und für militärische Zwecke in den USA und untersagte zugleich grundsätzlich die Ausfuhr von Gallium, Germanium, Antimon und superharten Materialien in die USA; diese Beschränkung ist derzeit ausgesetzt, zuletzt nur noch für zwei Monate bis zum 27. Januar 2027. Am 6. Januar 2026 folgte mit Bekanntmachung Nr. 1/2026 ein entsprechendes Verbot gegenüber Japan, das darüber hinaus alle Endnutzer und Verwendungen erfasst, die zur Stärkung der militärischen Fähigkeiten Japans beitragen. Am 24. Februar 2026 setzte MOFCOM zudem 20 japanische Unternehmen und Einrichtungen auf die Kontrollliste und 20 weitere auf die Beobachtungsliste (Nr. 11 und 12/2026) und begründete dies mit der Eindämmung einer „Remilitarisierung“ Japans. In beiden Fällen stellte MOFCOM klar, dass Organisationen und Personen jedes Staates haften, die Dual-Use-Güter chinesischen Ursprungs entgegen diesen Verboten an US-amerikanische bzw. japanische Empfänger weitergeben. Im April und Juli 2026 setzte MOFCOM zudem insgesamt 21 Unternehmen und Einrichtungen aus der EU, darunter Hensoldt und Rheinmetall, auf die Kontrollliste (Nr. 20 und 30/2026); auch an sie dürfen Dual-Use-Güter chinesischen Ursprungs von niemandem weitergegeben werden.

Neben das Exportkontrollgesetz tritt das revidierte Außenhandelsgesetz, das seit dem 1. März 2026 gilt. Es nennt die nationale Sicherheit nunmehr ausdrücklich als Gesetzeszweck und enthält ein eigenes Instrument, mit dem ausländischen Organisationen und Personen der Handel mit China untersagt oder beschränkt werden kann. Auf Art. 20 Außenhandelsgesetz und die Verordnung über die Verwaltung der Technologieein- und -ausfuhr stützt sich zudem der Katalog verbotener und beschränkter Technologien, welcher mit Bekanntmachung Nr. 48/2026 erweitert werden soll.

2. Das Maßnahmenpaket vom 19. Oktober 2026

Die Bekanntmachungen Nr. 49 bis 51 sind einheitlich am 18. November 2026 in Kraft getreten, Nr. 52 gilt bereits seit ihrer Veröffentlichung am 19. Oktober 2026. Die begleitenden Erklärungen von MOFCOM zu Nr. 49 und zu Nr. 50/51 sind in weiten Teilen gleichlautend.

2.1. Drohnen (Nr. 49/2026)

In Bekanntmachung Nr. 49 war neben MOFCOM und der Zollverwaltung auch die Abteilung für Ausrüstungsentwicklung der Zentralen Militärkommission involviert. Ausweislich ihres Titels optimiert die Bekanntmachung bestehende Exportkontrollen für unbemannte Luftfahrzeuge und

passt sie an. Nach dem begleitenden Pressestatement von MOFCOM vom 19. Oktober 2026 beruht die Neufassung auf Rückmeldungen der Branche und trägt dem Umstand Rechnung, dass manche früher fortschrittliche Drohnen inzwischen Massenkonsumgüter sind. Es handelt sich daher nicht um eine bloße Verschärfung, sondern um eine Neujustierung der Kontrollen. Erfasst sind neben bestimmten Drohnen auch Komponenten, Software und Technologie, darunter Schwarmsteuerung, autonome Navigation und Drohnenabwehr. Die Ausfuhr ist unabhängig vom Bestimmungsland genehmigungspflichtig. Für bestimmte Drohnen sowie für Messeausfuhren mit unmittelbarer Rückführung genügt eine Registrierung vor jeder Ausfuhr; Unternehmen mit funktionierendem internem Compliance-System können allgemeine Genehmigungen erhalten.

2.2. Tunnelbohr- und Baumaschinen (Nr. 50/2026)

Bekanntmachung Nr. 50 erfasst bestimmte Geräte für den Tunnel- und Infrastrukturbau. Sie unterstellt sämtliche Tunnelbohrmaschinen samt Schneidrädern, Hauptantrieben und weiteren Schlüsselkomponenten sowie Remanufacturing-Technologie der Kontrolle. Hinzu kommen Schreitbagger mit bestimmten Geländeeigenschaften und Nassspritzmaschinen für den Einsatz in über 3.000 Metern Höhe.

Bemerkenswert ist die Ausgestaltung der Genehmigungspflicht: Sie gilt nur für Ausfuhren in „Länder und Gebiete, die mit China im Streit stehen und sensibel sind“. Für alle übrigen Bestimmungsländer genügt eine Registrierung. Ausführer und auch Endnutzer müssen sich jedoch verpflichten, die Güter nicht ohne Genehmigung in – aus chinesischer Sicht – kritische Länder und Gebiete weiterzugeben. Organisationen und Personen außerhalb Chinas ist eine solche Weitergabe ohne Genehmigung ebenfalls untersagt. Welche Staaten gemeint sind, legt die Bekanntmachung allerdings nicht fest. Auch MOFCOM hat sich hierzu bislang nicht geäußert.

2.3. Komponenten von Schwimmbaggern (Nr. 51/2026)

Bekanntmachung Nr. 51 erfasst nicht die Baggerschiffe selbst, diese unterliegen ab einer bestimmten Größe schon seit 2017 der Exportkontrolle (Bekanntmachung Nr. 28/2017). Mit Bekanntmachung Nr. 51 sollen nun offenbar Kontrolllücken geschlossen werden. Erfasst sind zukünftig auch bestimmte Baggerpumpen samt Gehäusen und Laufrädern sowie Schlepp- und Schneidköpfe für Laderaum- und Schneidkopfsaugbagger oberhalb bestimmter Größen. Anders als nach Nr. 50 gilt die Genehmigungspflicht für alle Bestimmungsländer und damit auch für Lieferungen in die EU.

2.4. Zollbeanstandung und Begutachtung (Nr. 52/2026)

Bekanntmachung Nr. 52 ersetzt mit sofortiger Wirkung die bisherige Regelung der Zollverwaltung zur Beanstandung von womöglich ungenehmigten Dual-Use-Ausfuhren. Hat der Zoll Hinweise darauf, dass eine ohne Genehmigung angemeldete Ware ein Dual-Use-Gut sein könnte, muss der Versender binnen sieben Arbeitstagen Unterlagen einschließlich Transportdokumenten und einer begründeten Sachverhaltsdarstellung vorlegen. Bis zur Klärung wird die Ware nicht freigegeben. Neu sind behördliche Prüffristen, eine Begutachtung durch MOFCOM unter Hinzuziehung von Sachverständigen, die Möglichkeit der Teilabfertigung unbeteiligter Waren und die ausdrückliche Erstreckung auf E-Commerce, Post- und Kuriersendungen sowie Reisegepäck.

3. Erweiterung des Technologie-Exportkatalogs (Nr. 48/2026)

Der Konsultationsentwurf in Bekanntmachung Nr. 48 sieht vor, den Katalog verbotener und beschränkter Technologien um 40 Positionen zu erweitern: 23 aus dem Bereich Künstliche Intelligenz, fünf aus der Biomedizin und zwölf aus der Photovoltaik. 14 Technologien sollen künftig nicht mehr ausgeführt werden dürfen, 26 einer Genehmigungspflicht unterliegen. Im Bereich der Künstlichen Intelligenz erfasst der Entwurf unter anderem große KI-Modelle, die mit chinesischen „Kerndaten“ trainiert wurden, Modellgewichte (die im Training gelernten Parameter), Quellcode und Architektur leistungsstarker Modelle (etwa ab einem Trainingsaufwand von 10^{26} FLOP), bestimmte KI-Agenten, das Design von bestimmten KI-Chips sowie Technologien für große Rechencluster. Ausgenommen sind Technologien, die bereits als Open Source oder durch wissenschaftliche Veröffentlichungen öffentlich zugänglich sind. Für die Freigabe beschränkter Technologien als Open Source sowie für Rechenzentren, die chinesische Unternehmen im Ausland selbst betreiben, soll eine automatische Lizenz gelten. Dies deutet darauf hin, dass China die Verbreitung eigener Open-Weight-Modelle nicht behindern will. In der Biomedizin betrifft das Verbot unter anderem Plattformtechnologien für Zell- und Gentherapie sowie für siRNA-Wirkstoffe (kurze RNA-Moleküle, die gezielt einzelne krankheitsrelevante Gene stummschalten), allerdings nur deren Eigentumsübertragung ins Ausland, während Lizenzen sowie Auftragsforschung und -fertigung nicht erfasst sind. Erkennbares Ziel ist es, die Plattformtechnologien in China zu halten, ohne das Lizenzgeschäft mit ausländischen Partnern zu unterbinden. In der Photovoltaik erfasst der Entwurf Verfahren der Polysilizium-, Wafer- und Zellherstellung einschließlich der zugehörigen Anlagen. Die Schwellenwerte, etwa Waferformate von 182 bis 230 Millimetern und Waferdicken bis 140 Mikrometer, liegen dabei bei moderner Serienfertigung und nicht erst bei der Spitzenforschung.

Obwohl es sich um einen Konsultationsentwurf handelt, gilt seit der Veröffentlichung am 16. Oktober 2026 eine vorläufige Registrierungspflicht. Ausführer müssen die Ausfuhr der gelisteten Technologien vorab im MOFCOM-Portal registrieren, auch bei bereits begonnenen Vorhaben. Als Ausfuhr gelten neben der Übertragung von Rechten auch die Lizenzierung zur Nutzung im Ausland und der Wechsel des Eigentümers oder des tatsächlich Kontrollierenden zu einem ausländischen Rechtsträger. Damit können auch Unternehmenserwerbe erfasst sein. Nach dem begleitenden Pressestatement von MOFCOM vom 16. Oktober 2026 ist die Bereitstellung von KI-Modellen über API, App oder SaaS keine Technologieausfuhr, die lokale Installation im Ausland hingegen schon, sofern es sich nicht um eine schlanke Bereitstellung auf Endgeräten handelt. Lieferung, Installation und Modernisierung von Photovoltaik-Produktionslinien, die gelistete Technologie enthalten, erfordern künftig eine Technologieausfuhrgenehmigung.

4. Folgen für deutsche und europäische Unternehmen

Unmittelbar betroffen sind zunächst Unternehmen, die die erfassten Güter in China fertigen oder von dort beziehen. Seit dem 18. November 2026 benötigen Ausfuhren je nach Gut eine Genehmigung oder zumindest eine Registrierung, und zwar auch bei Lieferungen innerhalb des eigenen Konzerns in die EU. Weil Schneidräder, Laufräder oder Pumpengehäuse typische Verschleiß- und Ersatzteile sind, sind Verzögerungen auch in laufenden Projekten zu erwarten. Lieferverträge sollten daher auf Lieferfristen, Force-Majeure- und Change-in-Law-Klauseln überprüft werden.

Europäische Abnehmer werden zudem selbst in die Pflicht genommen. Endnutzererklärungen gegenüber chinesischen Lieferanten können die spätere Weitergabe im Konzern oder den Einsatz in Drittstaaten einschränken; die extraterritoriale Wirkung bindet auch Unternehmen außerhalb Chinas. Besonders schwer zu handhaben ist der unbestimmte Begriff der sogenannten „Streitländer“ in Bekanntmachung Nr. 50. Bei Projekten in Staaten mit erkennbaren Konflikten mit China empfiehlt es sich, vorsorglich von einer Genehmigungspflicht auszugehen oder die Frage mit dem chinesischen Lieferanten und gegebenenfalls MOFCOM zu klären.

Auch die Zollpraxis wird aufwendiger. Da bereits für nicht gelistete Güter mit ähnlichen Kennwerten Angaben zu machen sind, ist faktisch eine Klassifizierung ganzer Produktfamilien erforderlich. Im Fall einer Beanstandung müssen die Unterlagen innerhalb kurzer Frist und mit chinesischer Übersetzung vorliegen.

Für Technologieflüsse aus China heraus ist Bekanntmachung Nr. 48 – trotz des Entwurfsstadiums – bereits jetzt relevant. Das betrifft chinesische Entwicklungsstandorte deutscher Unternehmen, Joint

Ventures mit Technologierückfluss, den Erwerb von Lizenzen an chinesischen Wirkstoffen in der Pharmaindustrie, den Bezug von Photovoltaik-Produktionsanlagen sowie Transaktionen, bei denen ein ausländischer Erwerber die Kontrolle über ein chinesisches Technologieunternehmen übernimmt. Registrieren muss der chinesische Rechtsträger als Ausführer. Vertraglich sollte geregelt werden, wer diese Pflicht erfüllt und welche Folgen eine Versagung hat.

5. Fazit

Die neuen Bekanntmachungen setzen eine Entwicklung fort, die sich seit Erlass der Dual-Use-Verordnung abzeichnet. China nutzt sein Exportkontrollrecht nicht mehr nur gegen einzelne Staaten wie die USA, sondern baut es systematisch zu einem Instrument der Industrie- und Sicherheitspolitik aus. Die Kontrolle erstreckt sich zunehmend auf zivile Industriegüter und auf Schlüsseltechnologien, in denen chinesische Unternehmen führend sind. Parallel dazu baut MOFCOM den Vollzug aus: Ein am 30. Oktober 2026 zur Konsultation gestellter Entwurf regelt erstmals im Einzelnen Vor-Ort-Prüfungen, Beschlagnahmen und Sanktionsverfahren bei Verstößen gegen das Dual-Use-Exportkontrollrecht. Selbstanzeigen und funktionierende interne Compliance-Systeme sollen danach zwingend zu einer milderen Sanktion führen. Für international tätige Unternehmen bedeutet dies, dass neben dem US-amerikanischen und dem europäischen Exportkontrollrecht auch das chinesische Exportkontrollrecht fester Bestandteil der Compliance sein muss, insbesondere bei der Analyse von Lieferketten und bei Technologietransfers aus China.

Dr. Hartmut Henninger
Rechtsanwalt | Gesellschafter
h.henninger@cattwyk.com

Dr. Lukas Willmer
Rechtsanwalt | Associate
l.willmer@cattwyk.com

Cattwyk Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG
Hohe Bleichen 8, 20354 Hamburg
Rue d'Arlon 25, B-1050 Brüssel